



HESSISCHER LANDTAG

01.12.2017

HHa

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über
die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die
Haushaltsjahre 2018 und 2019 (Haushaltsgesetz 2018/2019)
Drucksache 19/5237**

Inhalt des Antrags: **Förderung von Holzvermarktungsorganisationen**

Einzelplan **09 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Der Landtag wolle beschließen:

Zu Kapitel 09 22 Förderungen im Bereich Wald und Naturschutz
Buchungskreis: 2895

Produktnummer lt. Leistungsplan 10

Bezeichnung lt. Leistungsplan Gemeinschaftsaufgabe Forstliche Maßnahmen

Weitere Änderungen im Wirtschafts-/ Stellenplan:

Im Produktblatt sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Bei 3.1 – Beschreibung des Förderprodukts

Absatz 1 wird ergänzt durch folgenden Halbsatz:

„sowie Aufbau und Entwicklung von Holzvermarktungsorganisationen“

Bei 3.2 – Leistungen zum Produkt

Folgende Leistung wird neu eingefügt:

f) Maßnahmen für Holzvermarktungsorganisationen

Bei 5 – Empfänger

Der Empfängerkreis wird erweitert um „forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach Bundeswaldgesetz und Hessischem Waldgesetz“

Bei 6 – Mengen- und Qualitätskennzahlen

Die Kennzahl Zählgröße/Menge unter 6.1 mit der Vorgabe „Fördertatbestände“ erhöht sich in der Spalte „Soll 2018“ sowie in der Spalte „Soll 2019“ um 1 auf 6.

Bei 10 – Laufzeit bzw. Befristung

Satz 2 wird geändert in:

„Die Leistungen c), d), e) und f) sind unbefristet.“

Der Wirtschaftsplan und der kamerale Haushalt sind entsprechend anzupassen.

Begründung des Änderungsantrags:

Für die noch zu gründenden und anzuerkennenden Holzvermarktungsorganisationen nach BWaldG, wird als Anschubfinanzierung und als forstpolitisches Signal eine finanzielle Unterstützung im Rahmen einer Projektförderung in der Anfangsphase bei den Personal- und Sachausgaben erforderlich. Die Bereitstellung der Haushaltsmittel kann innerhalb des bestehenden Mittelansatzes bei Kap. 0922 – Förderprodukt 10 erfolgen. Eine entsprechende Leistung ist neu einzurichten, um Handlungsfähigkeit für die ab 2018/2019 vorgesehene Förderung herzustellen, wenn das Bundeskartellamt dem Konzept für die zukünftige kartellrechtskonforme Holzvermarktung in Hessen zustimmt.

Hintergrund:

Das Bundeskartellamt hat dem Land mitgeteilt, dass die in Hessen vorhandene Organisation des gebündelten Holzverkaufes mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit dem Kartellrecht und den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Einklang steht. Danach sind die Vorbereitung des Holzverkaufs, die Zuordnung von Holz mengen zu den Holzkaufverträgen eines körperschaftlichen oder privaten Waldbesitzers oder eines forstlichen Zusammenschlusses mit einer Fläche von über 100 ha und die dazugehörige Rechnungsstellung durch den Landesbetrieb Hessen-Forst nicht mit dem Wettbewerbsrecht zu vereinbaren, da es sich hierbei um spürbare Wettbewerbsbeschränkungen handelt.

Beabsichtigt ist nun, die Entwicklung von Konzepten für die Einrichtung und Etablierung unabhängiger Holzverkaufsorganisationen des Körperschafts- und Privatwaldes mit einer Betriebsgröße von mehr als 100 ha zu fördern. Die Holzvermarktungsorganisationen sollen Forstwirtschaftliche Vereinigungen im Sinne von § 37 Bundeswaldgesetz (BWaldG) sein und in der Entwicklungsphase finanziell unterstützt werden. Mittelfristig sollen sich die Organisationen selbst tragen.

Wiesbaden, 30.11.2017

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende

Michael Boddenberg

Mathias Wagner (Taunus)